



Gestützt auf § 2 Abs. 3 EG Landwirtschaft vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1) erlässt
das Landwirtschaftsamt folgendes

Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Teil B, Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2015 (DZV, SR 910.13)

Version vom 6. November 2017

Präambel

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement zur Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001.

1. Grundsatz

Art. 61 und 62 DZV haben die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zum Ziel. Unterstützt werden Biodiversitätsförderflächen (BFF) von besonderer Qualität und die Vernetzung von BFF.

Der Kanton übernimmt die Vorgaben des Bundes zu Art. 61 und 62 DZV uneingeschränkt.

Der Vollzug obliegt dem Landwirtschaftsamt (LWA). Er ist auf Zweckmässigkeit und Überprüfbarkeit ausgerichtet.

1.1. Ziele der Vernetzungsprojekte

Ein regionales Vernetzungsprojekt (VP) soll das Entwicklungspotenzial der einheimischen Flora und Fauna berücksichtigen, die Ausbreitungsmöglichkeiten fördern und den landschaftlichen Eigenheiten der Region Rechnung tragen. Die verfolgten Ziele und die massgebenden Ziel- und Leitarten sind zu bezeichnen. Ziele, deren Verwirklichung bedrohte oder seltene Arten beeinträchtigen würde, sind nicht zulässig. Die wissenschaftlichen Grundlagen und die Zielvorstellungen des Kantons finden sich auf den in Anhang 1 aufgeführten Inventarlisten. Sie sind zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Anforderungen des Bundes gemäss Art. 61 und 62 sowie den Anhängen 4 und 7 der DZV.

1.2. Koordination mit dem Naturschutz und Wald

Das LWA stellt mittels Mitberichtsverfahren die Koordination mit dem Naturschutz und dem Wald sicher. Beim Mitberichtsverfahren werden jeweils das Amt für Raumplanung (ARP, Fachstelle Natur und Landschaft), das Amt für Wald und Wild (AFW) sowie das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluethof Cham (LBBZ) miteinbezogen.

Sind im Perimeter des Vernetzungsprojektes Flächen mit Auflagen gemäss NHG vorhanden (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen), haben die in den entsprechenden Vereinbarungen getroffenen Massnahmen erste Priorität. Bei der Fachstelle Natur & Landschaft sind durch die Projektträgerschaften vorgängig allfällige Überschneidungen mit bestehenden Naturschutzverträgen abzuklären und in den Vernetzungsprojekten entsprechend zu berücksichtigen.

1.3. Verpflichtungsdauer

Ein Vernetzungsprojekt dauert in der Regel acht Jahre. Beteiligt sich ein Bewirtschafter mit Flächen am Vernetzungsprojekt, müssen diese bis zum Ende der Projektdauer entsprechend bewirtschaftet werden.

Betriebe mit Flächen im Perimeter können auch im Laufe der Projektdauer einsteigen oder zusätzliche Flächen anmelden.

1.4. Einstiegskriterien

Für die Teilnahme an Vernetzungsprojekten muss bei sämtlichen vernetzten BFF-Wiesentypen (Qualitätsstufen I & II) im Kanton Zug eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

I. Rückzugsstreifen/Altgrasbestand:

Beim ersten Schnitt werden mindestens 5 % der Fläche als Rückzugsfläche / Altgrasbestand stehen gelassen;

II. Schonende Mahd:

Die Fläche wird bei jedem Schnitt schonend geschnitten.

Die Einstiegswahlkriterien können pro Einzelfläche separat festgelegt werden.

Die Anlage der Rückzugsfläche / des Altgrasbestandes (I) erfolgt mit jährlich wechselndem Standort, um negative Auswirkungen auf den Pflanzenbestand zu verhindern. Bei Streueflächen muss der Standort der Rückzugsfläche / des Altgrasbestandes mind. alle 2 Jahre gewechselt werden. Die Rückzugsflächen / Altgrasbestände dürfen frühestens mit der 2. Nutzung geschnitten werden bzw. müssen bei Streueflächen überwintern. Die schonende Mahd (II) hat mit Fingerbalkenmäherwerk, Doppelklingenmäherwerk oder Handsense zu erfolgen.

Das Schnittregime gemäss (I) oder (II) ist für folgende BFF zu erfüllen:

- Extensiv genutzte Wiese (Kulturcode 611)
- Wenig intensiv genutzte Wiese (Kulturcode 612)
- Uferwiese entlang von Fliessgewässern (Kulturcode 634)

Für Streueflächen (Kulturcode 851) ist die Anlegung des Rückzugsstreifens / Altgrasbestandes gemäss (I) vorgeschrieben. Die schonende Mahd gemäss (II) kann nicht als Einstiegskriterium angerechnet werden.

1.5. Beitragsberechtigung

Für den Vernetzungsbeitrag gemäss Anhang 7 Kapitel 3.2 DZV sind direktzahlungsberechtigte Betriebe berechtigt, die die Einstiegskriterien gemäss Kapitel 1.4 erfüllen und auf ihren vernetzten BFF im Kanton Zug zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten gemäss Anhang 5 umsetzen.

2. Projektorganisation und -anforderungen

2.1. Trägerschaft

Die Trägerschaft hat folgende Aufgaben:

- Planung und Erarbeitung des Projekts
- Berichterstattung (Projekt-, Zwischen- & Schlussbericht)
- Sicherstellung der Finanzierung
- Umsetzung und Betreuung des Projekts (inkl. Umsetzungskontrolle und Einhaltung spezifischer Bewirtschaftungsauflagen)
- Beratung (einzelbetrieblich oder in Kleingruppen)
- Kommunikation mit dem Kanton, den Bewirtschaftenden und der Bevölkerung

Die Trägerschaft besteht aus mehreren Personen, damit Aufgaben und Verantwortlichkeiten verteilt werden können.

2.2. Perimeter

Der Perimeter umfasst eine begründbare Einheit:

- landschaftlich, geographisch oder topologisch (z.B. Talkessel)
- politisch (z.B. ganze Gemeinde)
- ökologisch (z.B. Verbreitungsgebiet)
- Kombination der oben genannten Kriterien

Die Perimeterfläche ist zusammenhängend und soll in der Regel mindestens 50 ha LN umfassen.

Der Wald ist nicht Teil des Umsetzungsperimeters. "Streue unter Schirm" und "Waldweide" können als vernetzte Flächen angerechnet werden, die Planung und Umsetzung muss aber mit dem Amt für Wald und Wild koordiniert werden.

2.3. Mögliche Synergien mit anderen Projekten

Synergien mit Projekten in den Bereichen Vernetzung, Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung, Landschaftsqualität und Artenförderung sind zu nutzen. Informationen dazu sind bei folgenden Ämtern einzuholen:

- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumplanung (Fachstelle Natur & Landschaft)
- Amt für Wald und Wild
- Tiefbauamt (Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz)

2.4. Feldbegehungen

Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.

Sind bereits aktuelle Daten (nicht älter als 8 Jahre) vorhanden, können die Feldbegehungen auf potenziell wertvolle Flächen fokussiert werden, welche im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgewertet oder neu als BFF angemeldet werden können. Eine flächendeckende Inventarisierung ist somit nicht notwendig. Die Feldbegehungen sind aber so zu planen und durchzuführen, dass die ausgewählten Ziel- und Leitarten und deren Lebensräume erfasst sind und deren Status beurteilt werden kann.

Die Resultate der Feldbegehungen sind in einem Protokoll festzuhalten und dem Projektbericht beizulegen (z.B. als Anhang).

2.5. Ziel- und Leitarten

Für jedes Projekt sind Ziel- und Leitarten zu definieren. Wird das Projektgebiet in einzelne Landschaftsräume unterteilt, sind für jeden Teilraum spezifische Ziel- und Leitarten zu definieren. Im Perimeter vorkommende Zielarten sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

Die Auswahl der Ziel- und Leitarten, die Herleitung der Massnahmen und Überlegungen zu Wirkungszielen und -kontrollen sind nachvollziehbar festzuhalten. Regional prioritäre Arten sind für die Wahl von Ziel- und Leitarten angemessen zu berücksichtigen (siehe dazu Anhang 4).

Zielarten sind lokal bis regional vorkommende, aber national gefährdete Arten, die erhalten und gefördert werden sollen und für welche die Schweiz in Europa eine besondere Verantwortung trägt.

Leitarten sind charakteristisch für eine Region und repräsentativ für einen bestimmten Lebensraum, d. h. sie kommen dort entsprechend häufiger vor als in anderen Naturräumen. Die Leitarten dienen damit als «Messgrösse» für die Qualität des Lebensraums, den sie besiedeln.

In Anhang 5 sind Massnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten festgehalten.

2.6. Wirkungsziele

Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern. Mit den in unter Kapitel 2.4 erwähnten Feldbegehungen wird geprüft, ob die Ziel- und Leitarten im Perimeter vorkommen.

2.7. Quantitative Umsetzungsziele

Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden BFF, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden.

Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden.

Für die weiteren Vernetzungsperioden ist im Talgebiet (Talzone und Hügelzone) ein Zielwert von 12% und im Berggebiet (Bergzonen I-II) von 14% BFF der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben.

Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;

- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden;
- oder gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.

BFF mit Bewirtschaftungsauflagen gemäss dem Vernetzungsprojekt und BFF ohne Bewirtschaftungsauflagen (inkl. 1 Are je Hochstamm-Feldobstbaum, einheimischer standortgerechter Einzelbaum oder einheimischer standortgerechter Alleebaum) ergeben die mindestens 12-14 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Perimeters. Davon muss mindestens die Hälfte ökologisch wertvoll sein.

2.8. Qualitative Umsetzungsziele

Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.

Massnahmen für häufig vorkommende Ziel- und Leitarten sind in Anhang 5 aufgelistet. Es können auch andere Massnahmen definiert werden, sofern sie mindestens gleichwertig sind. Die Prüfung und Bewilligung dieser Massnahmen erfolgt durch das Landwirtschaftsamt. Das ARP, das AFW sowie das LBBZ werden in diesen Prozess miteinbezogen.

Die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen, welche parzellengenau festgehalten und mit einem Zeitplan versehen sind, muss mit der schriftlichen Zustimmung des Bewirtschafters bestätigt werden. Eine Vorlage dazu ist beim Landwirtschaftsamt beziehbar.

2.9. Betriebliche Beratungen / Abschluss von Vereinbarungen

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschaftersfrauen Vereinbarungen ab.

Die einzelbetriebliche Beratung bzw. die Beratung in Kleingruppen kann durch verschiedene Personen wahrgenommen werden (z. B. Projektbearbeiter, Trägerschaft, landwirtschaftliche Beratung usw.). Die beratende Fachperson muss umfassende Kenntnisse über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen. In der einzelbetrieblichen oder Kleingruppenberatung (höchstens 10 Betriebe) werden mögliche Massnahmen vorgestellt.

3. Erforderliche Berichte

3.1. Projektbericht

Ein Vernetzungsprojekt gliedert sich in die Projektetappen gemäss Anhang 2. Der Projektbericht besteht aus folgenden Teilen:

- einem IST-Zustandsplan mit Perimetergrenzen;
- einem SOLL-Zustandsplan;
- einem Bericht (Umsetzungskonzept) mit folgenden Elementen:
 - Beschreibung des Ist-Zustandes (Resultate der Feldbegehung oder aktuelle Daten);
 - Gewählte Ziel- und Leitarten mit kurzer Beschreibung der Biologie und Lebensraumansprüche;

- Wirkungsziele (biologische Ziele);
- Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele);
- Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen);
- Begründung des Perimeters
- Zielformulierung
- Darstellung des SOLL-Zustandes
- Umsetzungskonzept

3.1.1. IST-Zustandsplan

Der IST-Zustandsplan stellt die naturnahen Lebensräume (Schwerpunkträume, in denen Massnahmen umgesetzt werden sollen) und die Defiziträume im Projektgebiet dar. Diese werden im Projektbericht beschrieben. Ausserdem braucht es Informationen über das Vorkommen ausgewählter Pflanzen- und Tierarten und über andere laufende bzw. geplante Projekte im Projektgebiet. Sämtliche Grundlagen (siehe Anhang 1 und 3) sind zu prüfen und bei Bedarf mit Feldaufnahmen zu vervollständigen. Ausreichende Kenntnisse der Ausgangslage sind wichtig, um geeignete und realistische Zielsetzungen für das Projekt zu wählen.

3.1.2. SOLL-Zustandsplan

Der SOLL-Zustandsplan zeigt auf, wie die naturnahen Lebensräume des Projektgebietes nach Ablauf der Projektdauer miteinander vernetzt sein müssen, sodass Tiere und Pflanzen optimal gefördert werden. Auf dem Soll-Zustandsplan genügt die Ausscheidung von sogenannten Fördergebieten: auf dem Plan werden Gebiete ausgeschieden, in denen eine bestimmte Art gefördert und entsprechende Massnahmen umgesetzt werden sollen. Eine parzellenscharfe Angabe ist hier nicht nötig, es reicht eine Markierung (z.B. Schraffierung), in welcher Region eine Massnahme geplant ist.

Wird das Vernetzungsprojekt weitergeführt, werden die realisierten Flächen auf dem Ist-Zustandsplan nachgetragen und der Soll-Zustandsplan für den neuen Projektbericht angepasst.

3.1.3. Umsetzungskonzept

Das Umsetzungskonzept wird aus den Zielen abgeleitet. Das Umsetzungskonzept beschreibt, wie die gesetzten Ziele erreicht werden. Insbesondere sind damit die Projektträgerschaft, die Projektverantwortlichen, der Finanzierungsbedarf und das Finanzierungskonzept sowie die geplante Umsetzung aufzuzeigen. Zur Umsetzung gehören z.B. der Zeitplan, Meilensteine oder Zwischenberichte. Das Vorgehen für die einzelbetriebliche oder Gruppenberatung und den Abschluss von Vereinbarungen ist ebenfalls festzuhalten.

3.2. Zwischenbericht

Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der den Stand der Zielerreichung dokumentiert. Somit können allfällige Ziellücken rechtzeitig erkannt werden und falls nötig zusätzliche Massnahmen eingeleitet werden. Der Zwischenbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen (nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe);
- Ökologisch wertvolle BFF;

- Beratungs- und Informationstätigkeiten;
- Erreichungsgrad der Zielwerte;
- Wenn nötig, zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der Zielwerte.

Im Zwischenbericht ist keine Plandarstellung notwendig. Eine Vorlage für den Zwischenbericht kann beim Landwirtschaftsamt bezogen werden.

3.3. Schlussbericht: Überprüfung der Zielerreichung und Weiterführung

3.3.1. Zielerreichungsgrad

Vor Ablauf der 8-jährigen Projektdauer sind die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Umsetzungsziele zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 Prozent erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Der Schlussbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Anteile der realisierten Flächen (nach BFF-Typ und nach Qualitätsstufe);
- Ökologisch wertvolle BFF;
- Feststellung, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Zielwerte erreicht wurden oder nicht.

Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt anhand der im Projektbericht festgehaltenen quantitativen (Flächen und Anzahl Bäume) Umsetzungsziele (UZ). Die Zielerreichungsgrade der einzelnen UZ sind separat festzuhalten. Der gewichtete Durchschnitt sämtlicher Zielerreichungsgrade der UZ entscheidet über die Weiterführung des Projektes.

3.3.2. Projektbericht für die Weiterführung

Für die Weiterführung des Projektes ist nebst dem Schlussbericht ein neuer Projektbericht notwendig. Er kann auf dem Projektbericht der vorhergehenden Phase aufbauen und enthält die in unter Kapitel 3.1 genannten Punkte sowie die unter 3.3.1 erwähnten Punkte des Schlussberichts.

Alle drei Ebenen der Zielsetzung (Ziel- und Leitarten, qualitative und quantitative Umsetzungsziele) müssen bei der Weiterführung eines Projektes an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen und an den Zielerreichungsgrad der ersten Projektphase angepasst werden. Zur Weiterführung des Projektes muss erneut eine Feldbegehung (oder: Verwendung von Quellen, die nicht älter als 8 Jahre sind) und die Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

3.4. Einreichung der Berichtsunterlagen

Die Berichtsunterlagen (z.B. Projekt-, Zwischen- oder Schlussbericht inkl. allfälliger Pläne) sind jeweils in 5-facher Ausführung dem Landwirtschaftsamt einzureichen. Die Projektträgerschaft erhält davon ein genehmigtes und signiertes Exemplar zurück.

Die genaue Frist für die Einreichung der Schlussberichte und der Projektberichte für die Weiterführung der bestehenden Vernetzungsprojekte ist in den jeweiligen Verfügungen festgehalten.

4. Gesuchanerkennung / Prüfung durch den Kanton

4.1. Verfahren der Gesuchprüfung

Das LWA führt anhand der eingereichten Unterlagen eine Vorprüfung (Ist-Zustand, Soll-Zustand, Ziele, Umsetzungskonzept, Projektorganisation etc.) durch. Dazu werden das ARP, das AFW und das LBBZ angehört. Nach allfälliger Überarbeitung durch die Trägerschaft wird der Bericht erneut beim LWA zur definitiven Genehmigung eingereicht. Der Verfahrensablauf ist in Anhang 2 schematisch dargestellt.

4.2. Erfassen der vernetzten Flächen

Das LWA erfasst die Flächen, für welche Beiträge nach Art. 61 und 62 DZV gewährt werden, sowie die Perimeter von regionalen Vernetzungsprojekten in seinem GIS.

Weitere Informationen, wie Informationen aus den Betriebsvereinbarungen, Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollen können ebenfalls erfasst werden.

4.3. Beiträge: Höhe / Berechtigung / Berechnung / Kürzung / Auszahlung

Die Höhe der Beiträge pro Jahr ist in Anhang 7 Kap. 3.2 DZV festgehalten.

Massgebend sind die vom LWA erfassten Flächen (LN) und Hochstamm bäume bzw. die Verhältnisse am Stichtag. Zusätzlich konsultiert das LWA die Betriebslistenvereinbarungen.

Das LWA kürzt oder verweigert die Beiträge gemäss Anhang 8 DZV. Massgebend ist die Feststellung des Sachverhalts durch Mitarbeiter des LWA oder einen anerkannten Experten.

Die Auszahlung erfolgt durch das LWA direkt an die Bewirtschafter im Rahmen der ordentlichen Auszahlung der Direktzahlungen.

Anpassungen der Beiträge aufgrund bundesrätlicher oder parlamentarischer sowie auch kantonaler Entscheide betreffend landwirtschaftlicher Budgetrahmen bleiben vorbehalten. Im Falle von Beitragskürzungen wird den vertraglich verpflichteten Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen ein Rücktrittsrecht (innert 60 Tagen) aus der Vereinbarung eingeräumt.

Ansonsten richten sich die Anforderungen nach dem 3. Kapitel "Biodiversitätsbeiträge" (Art. 55-62) und Anhang 4 DZV.

4.4. Kontrolle der Vernetzungsmassnahmen

Die Kontrolle findet gemäss Rechtsgrundlage im Auftrag des Landwirtschaftsamtes statt. Je nach Massnahme findet eine administrative Überprüfung durch das Amt (Bewilligungen, Zonen), eine Kontrolle in anderen Bereichen (Strukturdatenkontrolle, Schnittzeitpunktkontrolle) oder eine Kontrolle im Feld (z.B. Strukturelemente, Altgrasstreifen) statt. Die Feldkontrollen können kombiniert mit der ÖLN-Kontrolle oder durch einen Spezialisten erfolgen.

Anhang 1

Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2014 (DZV, SR 910.13)

Inventarlisten

Folgende Bundesinventare /-leitbilder sind zu berücksichtigen:

- Hoch- und Übergangsmoore
- Flachmoore
- Moorlandschaften
- Auengebiete
- Amphibienlaichgebiete
- Trockenwiesen und –weiden
- Wasser- und Zugvogelreservate
- BLN-Gebiete
- Naturdenkmäler
- Ökologisches Netzwerk REN
- Wildtierkorridore

Folgende kantonale und gemeindliche Grundlagen sind zu berücksichtigen:

- ZugMap.ch
- Rahmenplan LEK 2004 (inkl. Anhang Ziel- und Leitarten)
- Kantonaler Richtplan 2004 (laufend nachgeführt)
- Raumordnungskonzept 2001
- Inventar der Hecken und Feldgehölze 1990
- Historische Gewässer- und Feuchtgebietskarte 1993
- Gewässerrenaturierung 2001
- Amphibienkonzept 2014 (inkl. Amphibieninventar)
- Reptilieninventar 2015
- Fledermausinventar 2008-2011
- Ornithologisches Inventar 2010/11
- Regierungsratsbeschluss zu den Richtlinien für die Beiträge und Abgeltungen im Natur- und Landschaftsschutz und beim Ökologischen Ausgleich (Abgeltungsrichtlinien)
- Kulturlandschaftstypen des Kantons Zug - Konzept für die Förderung landschaftsprägender Bäume und Gehölze (Entwurf 2013)
- Verzeichnis der besonderen Lebensräume 2012 (Wald)
- Gemeindliche Inventare (z.B. Gebäudebrüter Cham)
- Landschaftsqualitätsprojekt Zugerland 2014

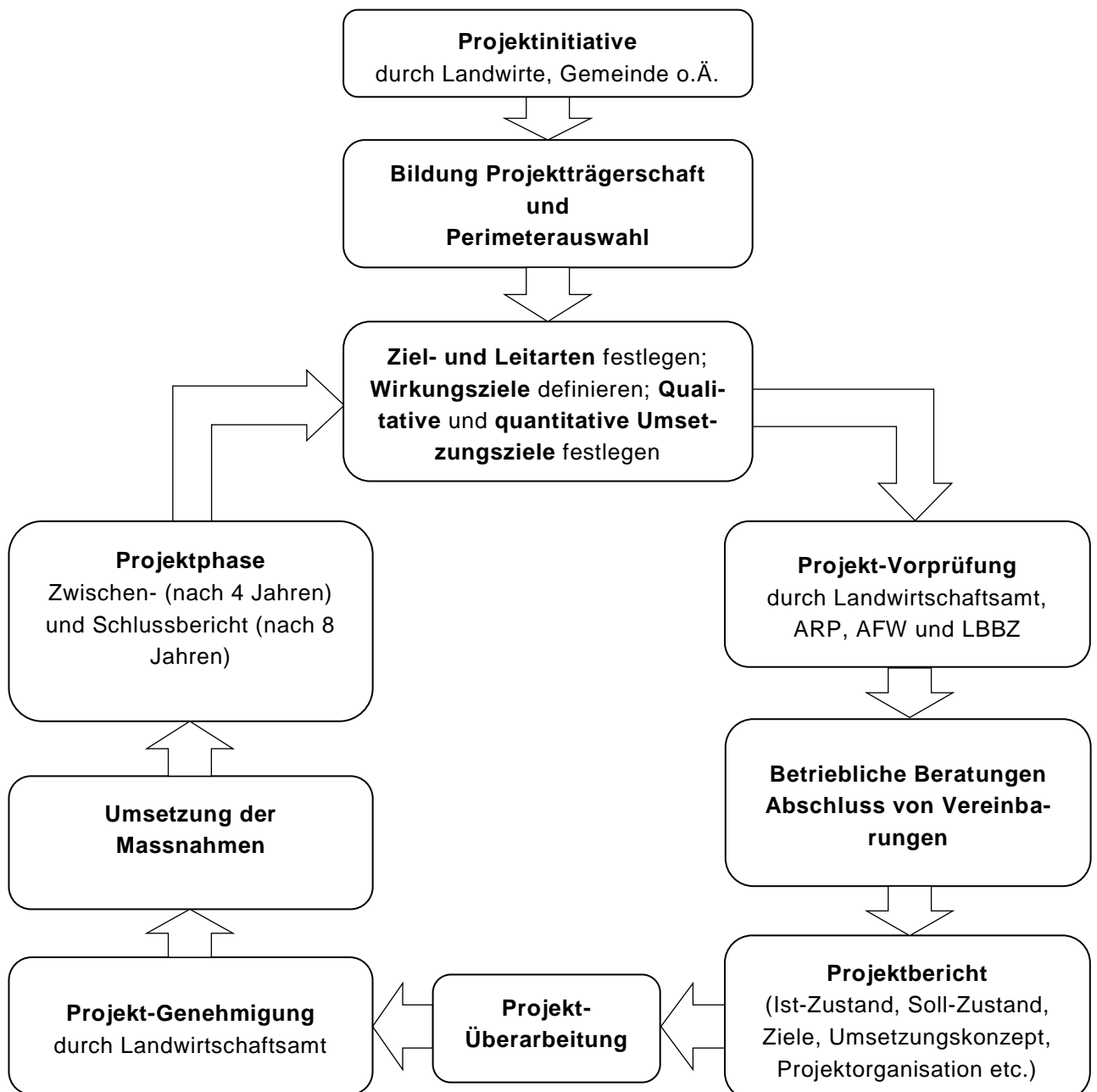
Weitere Datenquellen im Internet

- Fauna, Flora und Kryptogamen: www.infospecies.ch
- Arten / Lebensräume: www.agroscope.admin.ch/agrarlandschaft-biodiversitaet
- Amphibien- / Reptilien: www.karch.ch
- Vögel: www.vogelwarte.ch / www.vogelwarte.ch/leitartenkarten.html
- Flora: www.wsl.ch/land/products/webflora
www.infoflora.ch
- Rote Listen der CH: www.bafu.admin.ch/biodiversitaet
- Insekten u.a. Invertebraten www.cscf.ch

Anhang 2

Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2014 (DZV, SR 910.13)

Projekttablauf



Anhang 3

Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2014 (DZV, SR 910.13)

Standards für die Gestaltung von Vernetzungsplänen

Es sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche LN
- kantonale und gemeindliche Naturschutzzonen und Naturobjekte
- BFF (inkl. biologischer Qualität QII)
- Objekte aus Inventaren von Bund und Kanton
- Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässerschutzzonen, Bauzonen
- Parzellen im öffentlichen Besitz
- Potentialgebiete
- Defizite (z.B. fehlende Pufferzonen), Konflikte, Probleme
- Waldnaturschutzgebiete
- Verzeichnis der besonderen Lebensräume (Wald)

Folgende Vorgaben sind zu berücksichtigen:

- Getrennte Pläne für IST und SOLL-Zustand
- Übersichtsplan oder Luftbild im Massstab 1:5000 als Grundlage
- Perimeter muss klar abgegrenzt sein
- Farbgebung der einzelnen Elemente durch LWA festgelegt
- Freie Gestaltung / Farbwahl für nicht aufgeführte Objekte / Planinhalte

Beim LWA können sogenannte Grundpläne digital und in Papierform bezogen werden (Orthofoto und Basisplan AV mit Angaben zu Naturschutzflächen, BFF, Gewässernetz).

Die Detailvorgaben für die Plangestaltung sind ebenfalls beim LWA erhältlich.

Anhang 4

Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2014 (DZV, SR 910.13)

Liste geeigneter Ziel- und Leitarten

Die Liste der Zuger Ziel- und Leitarten (inkl. Lebensraumzuteilung) gemäss Rahmenplan LEK steht auf der Internetseite des Amts für Raumplanung zur Verfügung:

www.zg.ch/behoerden/baudirektion/amt-fur-raumplanung/natur-landschaft/landschaft/landschaftsentwicklungskonzept-lek

Der Rahmenplan LEK ist für das gesamte Kantonsgebiet ausgearbeitet worden. Für die Vernetzungsprojekte sind jedoch nur die Lebensräume (inkl. den entsprechenden Ziel- und Leitarten) relevant, die effektiv auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu liegen kommen.

Die Umweltziele Landwirtschaft-Artenlisten der Ziel- & Leitarten steht ebenfalls auf der Internetseite des Landwirtschaftsamts zur Verfügung:

www.zg.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/landwirtschaftsamt/direktzahlungen-allgemein/vernetzungsprojekte

Anhang 5

Reglement zur Umsetzung von Art. 61, 62 und den Anhängen 4 (Kapitel 16) und 7 (Kapitel 3.2) der Direktzahlungsverordnung vom 1. Januar 2014 (DZV, SR 910.13)

Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten

Untenstehend sind Massnahmen zur Förderung der Ziel- und Leitarten (Auflistungen unvollständig) pro Lebensraum aufgelistet. Weitere projektspezifische Massnahmen sind ebenfalls möglich und können vom Landwirtschaftsamt im Rahmen der Projektbeurteilung bewilligt werden. Massnahmen, die nicht auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche umgesetzt werden (z.B. Förderung von Gebäudebrütern durch Erhalt oder Neuanlegung geeigneter Nistkästen / Nisthilfen in landwirtschaftlichen Gebäuden), berechtigen nicht zum Vernetzungsbeitrag. Sie können aber von den Trägerschaften als projektspezifische Einstiegskriterien definiert werden.

rote Schrift → Zielarten

schwarze Schrift → Leitarten

Massnahmen im Grünland

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 1) Rückzugsstreifen, Altgrasbestand |
| Lebensraum | Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Uferwiese |
| Ziel- / Leitarten | Feldhase Heuschrecken, Schmetterlinge, Wildbienen, Spinnen |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Insgesamt werden bei jedem Schnitt 10 % der Wiese als Rückzugsstreifen stehen gelassen. Die Lage des Rückzugstreifens wechselt bei jedem Schnitt, oder mindestens 1 Mal / Jahr. Der Rückzugsstreifen muss überwintern. Eine Herbstweide ist nur bei guten Bodenbedingungen möglich und der Rückzugsstreifen muss nach allfälliger Herbstweide noch sichtbar sein. |

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 2) Rückzugsstreifen auf Streueflächen |
| Lebensraum | Streueflächen |
| Ziel- / Leitarten | Heuschrecken, Falter, Wildbienen, Spinnen |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Beim Schnitt der Streuefläche wird ein Rückzugsstreifen von 10 % der Gesamtfläche stehen gelassen. Dieser Rückzugstreifen darf für maximal zwei Jahre am gleichen Ort belassen werden. |

| | |
|------------------------------|--|
| Massnahme | 3) Rückführungsflächen (früher Schnitt) |
| Lebensraum | Neu ausgeschiedene extensiv genutzte Wiesen |
| Ziel- / Leitarten | Pflanzen der Magerstandorte Pilze Schmetterlinge |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Die Fläche darf höchstens in den ersten vier Jahren (solange sie QII nicht erreicht), mit einmaliger Genehmigung des Kantons, vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt (gemäss Anhang 4 A Ziffer 1.1. DZV) geschnitten werden. Zum Schutz von Arten, welche einen späten Schnittzeitpunkt brauchen, sollen maximal 20 % der BFF in einem Vernetzungsperimeter als Rückführungsflächen genutzt werden. Wenn im ganzen Perimeter ausgemagert wird, gibt es für die zu fördernden Tiere keine Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten mehr. Der genaue Schnittzeitpunkt ist während den Setzzeiten der Wildtiere (Talgebiet: 15.4.-20.06; Berggebiet: 25.4.-30.06.) mindestens 2 Tage vor der Ausführung bei der kantonalen Wildhut zu melden. |
| Bemerkungen | Dies ist eine Massnahme zur Ausmagerung der Flächen, um mehr Diversität zu erreichen und Pflanzen der Magerstandorte zu fördern. Häufigere und frühere Nutzungen von Flächen, auf denen noch keine Ziel- und Leitarten vorkommen, können biodiversitätsförderlich sein. Eine Ausmagerung dauert häufig mehrere Jahre. Die kantonale Wildhut hält den Beurteilungszeitpunkt hinsichtlich Wildtier-vorkommen fest. Diese Massnahme darf in der Regel nur auf extensiv genutzten Wiesen bis max. 4 Jahre nach Erstanmeldung umgesetzt werden. Das Landwirtschaftsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag von dieser Vorgabe abweichende Ausnahmen bewilligen. |

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 4) Flexibler Schnittzeitpunkt mit Auflagen |
| Lebensraum | Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen |
| Ziel- / Leitarten | Pflanzen Vögel Schmetterlinge |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Das Datum des ersten Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens acht Wochen. Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10 % der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. Nur anwendbar bei mindestens zwei Schnitten. Der genaue Schnittzeitpunkt ist während den Setzzeiten der Wildtiere (Talgebiet: 15.4.-20.06; Berggebiet: 25.4.-30.06.) mindestens 2 Tage vor der Ausführung bei der kantonalen Wildhut zu melden. |
| Bemerkungen | Durch den flexiblen ersten Schnittzeitpunkt entsteht in einem Gebiet automatisch ein Nutzungsmosaik. Gewisse Arten kommen erst beim zweiten Aufwuchs zur Blüte, dadurch verlängert sich der Zeitpunkt des Blütenangebotes. Die kantonale Wildhut hält den Beurteilungszeitpunkt hinsichtlich Wildtier-vorkommen fest. |

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 5) Strukturen aus Stein, 6) Asthaufen und / oder 7) Tümpel |
| Lebensraum | Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, extensive Weiden, Uferwiese |
| Ziel- / Leitarten | Pilze, Flechten Wildbienen, Heuschrecken Vögel Reptilien und Amphibien |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Je eine Struktur pro ½ ha je nach Zielart bestehend aus Stein, Asthaufen und / oder Tümpel werden geschaffen oder erhalten. Eine Struktur ist mindestens 2 m ² gross. |
| Bemerkungen | Kleinstrukturen dienen als Deckungs-, Nahrungs-, Brut- und Überwinterungsort. Wenn die Summe aller Strukturen pro Hektar kleiner ist als 1 Are (bei extensiven Weiden bis zu 20 %) können diese Strukturen ohne LN-Abzug der Bewirtschaftungseinheit zugeschrieben werden. Im Waldrandbereich hat die Anlage von Strukturen (5-7) in Absprache mit dem Forst zu erfolgen. Die Strukturen dürfen keinesfalls auf der Waldfläche angelegt werden. |

Massnahmen auf Ackerland

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 8) Mindestbreite bei Bunt-/Rotationsbrachen & Saum auf Ackerfläche |
| Lebensraum | Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche |
| Ziel- / Leitarten | Feldlerche Feldhase |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Mindestbreite: 6 m (Maximalbreite: 12m) Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen, um ein Landschaftsmosaik zu erhalten, in dem eine Ausbreitung über Korridore möglich ist. |

| | |
|------------------------------|--|
| Massnahme | 9) Lage Bunt-/Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonstreifen |
| Lebensraum | Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonstreifen |
| Ziel- / Leitarten | Käfer Vögel |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Die Brachen, Säume und Ackerschonstreifen dürfen nicht komplett im Waldschatten angelegt werden, um eine gute Besonnung zu garantieren. Für den Vernetzungsbeitrag können maximal 25% der für den <u>Ackerschonstreifen (Kulturcode 555)</u> berechtigten Ackerkulturen (Getreide exklusive Mais, Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Ackerbohnen, Soja oder Lein) geltend gemacht werden. In Ackerschonstreifen mit einer Breite von mehr als 9m ist zusätzlich die Anlage von Feldlerchenfenstern oder -streifen vorgeschrieben (siehe Massnahme 11). |

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 10) Gestaffelte Pflege / Nutzung bei Bunt- und Rotationsbrachen |
| Lebensraum | Buntbrachen, Rotationsbrachen |
| Ziel- / Leitarten | Vögel (Distelfink, Feldlerche, Grauammer, Turmfalke) |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Rotationsmahd: Jeweils $\frac{1}{3}$ der Fläche wird im Winter gemäht oder oberflächlich bearbeitet. |
| Bemerkungen | Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel gemäht. |

| | |
|------------------------------|--|
| Massnahme | 11) Feldlerchenförderung in Ackerschonstreifen |
| Lebensraum | Ackerschonstreifen |
| Ziel- / Leitarten | Feldlerche |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | <p>In vernetzten Ackerschonstreifen (ASS) mit einer Breite von mehr als 9m ist die Anlegung von Feldlerchenfenstern oder -streifen gemäss untenstehenden Spezifizierungen vorgeschrieben.</p> <p>Feldlerchenfenster oder -streifen: Mit Wildkräutern eingesäte Feldlerchenfenster sind in Patches oder Streifen anzulegen. Pro 0.3 ha ASS ist ein Patch anzulegen oder bis 1 ha ASS 1 Streifen. Die Patches müssen eine Grösse von mind. 3 x 9m, die Streifen mind. 2 x 40m oder 3 x 25 m aufweisen.</p> <p>Weiter gelten für die Feldlerchenfenster/-streifen in ASS folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fenster und Streifen dürfen weder am Ackerrand noch direkt an einer Fahrspur angelegt werden (der Abstand zum Feldrand bzw. der nächsten Fahrspur beträgt mind. 3 Meter). • Problemunkräuter wie Blacken, Ackerkratzdisteln und Winden dürfen höchstens lokal chemisch mit der Rückenspritze (Einzelstockbehandlung) oder von Hand bekämpft werden. • Mechanische Unkrautbekämpfung (Striegeln) ist nicht erlaubt (Gefahr der Zerstörung von Nestern). • Stickstoffdüngung sowie Einsaaten von Klee gras oder Gründüngung sind nicht erlaubt. <p>Für den Vernetzungsbeitrag können maximal 25% der für den <u>Ackerschonstreifen (Kulturcode 555)</u> berechtigten Ackerkulturen (Getreide <u>exklusive</u> Mais, Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Ackerbohnen, Soja oder Lein) geltend gemacht werden.</p> |

Massnahmen Gehölz

| | |
|------------------------------|--|
| Massnahme | 12) Strukturen im Gehölzbereich |
| Lebensraum | Hochstamm-bäume und -obstgärten, standortgerechte Einzelbäume |
| Ziel- / Leitarten | Flechten, Pilze, Moose Solitäre Bienen und Wespen, Saprophage Schwebfliegen und Käfer Fledermäuse Vögel (Gartenrotschwanz, Wendehals) |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Um Hochstammobstbäume und standortgerechte Einzelbäume der Vernetzung anrechnen zu können, ist die Anlegung von mind. zwei Strukturen (zusätzlich zu allenfalls vorhandenen QII-Strukturen) vorgeschrieben. Folgende Elemente sind als Strukturen anrechenbar: <ul style="list-style-type: none"> • Bäume, bei denen $\frac{1}{4}$ der Baumkrone abgestorben ist • Bäume mit hohlem Stamm • ganz abgestorbene Bäume (mind. 20 cm Brusthöhendurchmesser) • Obstbäume mit grossem Stammdurchmesser (mind. 55cm Brusthöhendurchmesser) • Einzelbüsche • Efeubestand auf Baum • Wassergräben, Tümpel, Teiche • Stein- / Asthaufen • Trockenmauern • Ruderalflächen • Offene Bodenflächen • Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten • Holzbeigen • Hecken Die detaillierten Anforderungen an die einzelnen Strukturen können dem Agridea-Merkblatt "Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss DZV" entnommen werden. |
| Bemerkungen | Die Strukturelemente sind so anzulegen, dass eine möglichst gleichmässige Verteilung innerhalb der vernetzten Bäume erreicht wird (auch unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener QII-Strukturen). |

| | |
|------------------------------|--|
| Massnahme | 13) Strukturen in Hecken |
| Lebensraum | Hecken |
| Ziel- / Leitarten | Heckenbraunelle Wiesel |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Pro 50 Laufmeter muss mind. eine Struktur angelegt werden. Anlage von Ast- und Steinhaufen (Fläche mind. 1 m ²) innerhalb der Hecke. |

Massnahmen an Schnittstellen von Lebensräumen

| | |
|------------------------------|--|
| Massnahme | 14) BFF entlang von aufgewerteten Waldrändern (WNG und BL) |
| Lebensraum | Aufgewertete Waldränder (und extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen) |
| Ziel- / Leitarten | Pilze Tagfalter Wildbienen Vögel |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Mögliche BFF für diese Massnahmen sind extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen. Die Waldrandaufwertung erfolgt durch den Forst mit Mitteln zur Förderung der Biodiversität. Landwirte legen unmittelbar angrenzend BFF an und erhalten Vernetzungsbeiträge. Die BFF haben eine Mindestbreite von 6m aufzuweisen. |
| Bemerkungen | Diese Massnahme ist an den durch den Kanton ausgeschiedenen ökologisch wertvollen Waldrändern, namentlich den Waldnaturschutzgebieten (WNG) und den Besonderen Lebensräumen (BL), zu wählen. |

Massnahmen entlang von Fließgewässern

| | |
|------------------------------|---|
| Massnahme | 15) Gezielte Strukturen auf bis zu 20 % der BFF entlang von Fließgewässern |
| Lebensraum | Extensiv genutzte Wiesen, Uferwiesen, extensiv genutzte Weiden und Streueflächen |
| Ziel- / Leitarten | Schmetterlinge Vögel Reptilien (Ringelnatter) |
| Bewirtschaftungsart / Pflege | Je nach regional vorkommenden Ziel- und Leitarten werden die Strukturen entlang eines Fließgewässers definiert. Diese Strukturen sind z. B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslosen Stellen. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal $\frac{1}{3}$ der Fläche. Bis zu einem Anteil von 20 % an Strukturen werden die vollen BFF Beiträge ausgezahlt. |
| Bemerkungen | Auf eine ausreichende Beschattung der Fließgewässer ist zu achten. In den Projekten wird dies durch die Anlage von Hecken und BFF mit Strukturen gefördert. |